

Bedingungen für die Geschäfte an der Niedersächsischen Börse zu Hannover

01. September 2022

Inhalt

I. Abschnitt: Geltungsbereich

§ 1 Geltungsbereich

II. Abschnitt: Geschäfte in Wertpapieren

- § 2 Art der Aufträge
- § 3 Form und Dauer der Aufträge
- § 4 Übermittlung von Auftragsdaten
- § 5 Orderbuchsperrung und Annahmeschluss
- § 6 Behandlung laufender Aufträge
- § 7 Ausführung der Aufträge
- § 7a Technische Störungen
- § 7b Notfallregelungen
- § 8 Maßnahmen bei Preisschwankungen
- § 9 Repartierung, Rationierung
- § 10 Bezugsrechtshandel
- § 11 Geschäftsbestätigung
- § 12 Einwendungen gegen Geschäftsbestätigungen
- § 12a Einwendungen gegen Geschäftsbestätigungen aufgrund einer fehlerhaften Auftragserteilung
- § 12b Fehler des Skontroführers im Rahmen der Preisfeststellung
- § 12c Stornierung von Börsengeschäften in Anteilen an offenen Investmentfonds
- § 13 Aufgabengeschäfte
- § 14 Folgen verspäteter Aufgabenschließung
- § 15 Zeitpunkt der Belieferung der Geschäfte
- § 16 Nicht rechtzeitige Erfüllung; Zwangsregulierung
- § 17 Durchführung der Zwangsregulierung
- § 18 Sonderfälle der Zwangsregulierung
- § 19 Lieferungsarten
- § 20 Stückzinsenberechnung
- § 21 Ersatz eines Gewinnanteil- oder Zinsscheines
- § 22 Neue Mäntel und Bogen
- § 23 Nicht lieferbare Wertpapiere, Ersatzurkunden
- § 24 Entscheidung über Lieferbarkeit
- § 25 Geschäfte in Namensaktien
- § 26 Lieferbarkeit von Namensaktien
- § 27 Geschäfte in nicht voll eingezahlten Aktien
- § 28 Geschäfte in auslosbaren und kündbaren Wertpapieren
- § 29 Nebenrechte und -pflichten
- § 30 Abtretung von Forderungen und Rechten
- § 31 Folgen unberechtigter Annahmeverweigerung

III. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 32 Börsentage

§ 33 Erfüllungsort

§ 34 Streitigkeiten

§ 35 Inkrafttreten

I. Abschnitt: Geltungsbereich

§ 1 Geltungsbereich

Geschäfte in Wertpapieren, die an der Niedersächsischen Börse zu Hannover zwischen an ihr zugelassenen Unternehmen während der Börsenzeit getätigt werden, gelten als unter den nachfolgenden Bedingungen abgeschlossen. Im Einzelfall können abweichende Vereinbarungen getroffen werden, soweit eine ordnungsgemäße Preisfeststellung dadurch nicht beeinträchtigt wird; sie sollen die Abwicklung des Börsengeschäftsverkehrs nicht behindern.

II. Abschnitt: Geschäfte in Wertpapieren

§ 2 Art der Aufträge

(1) Aufträge können dem Skontroführer limitiert oder unlimitiert (billigst oder bestens) erteilt werden.

(2) Aufträge ohne Preisangabe gelten als billigst oder bestens erteilt.

(3) Aufträge können für einen bestimmten Preis (Eröffnungs- oder Einheitspreis), soweit ein solcher vorgesehen ist, erteilt werden. Die Erteilung eines Auftrags zum Schlusspreis ist nicht möglich.

(4) Aufträge können mit der Maßgabe erteilt werden, dass sie bei Erreichen eines bestimmten Preises (Limit) zu Billigst- oder Bestens-Orders werden, unabhängig davon, ob der nächstfolgende Preis über oder unter dem bestimmten Preis liegt (Stopp-Buy- oder Stopp-Loss-Order). Zu dem bestimmten Stopp-Preis müssen Wertpapiere umgesetzt worden sein.

Der Skontroführer ist berechtigt, eine Stopp-Order auszulösen (z.B. durch die Eingabe eines Kompensationsgeschäftes). Die Geschäftsführung bestimmt in Abstimmung mit der Handelsüberwachungsstelle die Voraussetzungen, die den Skontroführer zur Auslösung einer Stopp-Order berechtigen und die Vorgehensweise bei der Bearbeitung der ausgelösten Order.

Wird eine Stopp-Order bei fortlaufend notierten Werten zum Einheitskurs erteilt, muss das Limit beim zuletzt festgestellten Einheitskurs erreicht werden, d.h. zum nächstmöglichen Einheitskurs wird der Auftrag unlimitiert ausgeführt.

§ 3 Form und Dauer der Aufträge

(1) Aufträge können in elektronischer Form durch Eingabe in die Börsen-EDV erteilt, geändert oder gelöscht werden. Die elektronische Form ist auch gewahrt, wenn der Skontroführer oder eine von der Geschäftsführung beauftragte Stelle telefonische Ordereinstellungen, -änderungen oder -löschungen entgegennimmt und diese im Auftrag des Handelsteilnehmers elektronisch erfasst. Mit dem Eintreffen im Handelssystem erhält ein Auftrag einen Zeitstempel. Dies gilt auch für jede Änderung eines Auftrags oder seine Löschung.

(2) Der ordnungsgemäße Börsenhandel, insbesondere die Tätigkeit der Skontroführer, darf nicht durch maschinell erzeugte Aufträge in elektronischer Form beeinträchtigt werden. Eine

Beeinträchtigung liegt insbesondere vor, wenn durch die permanente Einstellung und kurzfristige Löschung von Aufträgen in elektronischer Form die Taxierung oder die Preisfeststellung behindert wird. Die Geschäftsführung kann den Handelsteilnehmern ein Kontingent an Aufträgen zuweisen, das an einem Handelstag pro Sekunde in die Handelssysteme eingestellt werden darf.

(3) Aufträge gelten nur für den Börsentag, an dem sie erteilt werden. Sollen Aufträge über den jeweiligen Börsentag hinaus gelten, müssen sie unter Angabe der Gültigkeitsdauer erteilt werden. Befristete Aufträge gelten jeweils für die angegebene Gültigkeitsdauer und können auch über Ultimo hinaus, längstens jedoch für 360 Kalendertage aufgegeben werden. Sonderregelungen, insbesondere wegen Dividendenzahlungen und im Rahmen des Bezugsrechtshandels, bleiben unberührt.

(4) Unbefristete Aufträge, die Bezugsrechte betreffen, gelten längstens bis einschließlich des letzten Notierungstages dieser Rechte; limitierte Aufträge erlöschen jedoch mit Ablauf des vorletzten Notierungstages.

(5) Die Aufträge müssen den von der Geschäftsführung gemäß § 23 Börsenordnung festgesetzten Mindestpreisänderungsgrößen (Tick-Size-Regelungen) und den Anforderungen gemäß §§ 20c und 20d Börsenordnung entsprechen.

§ 4 Übermittlung von Auftragsdaten

Die Handelsteilnehmer sind verpflichtet, mit Auftragserteilung die in der DelVO (EU) 2017/580 der Kommission vom 24. Juni 2016 genannten Auftragsdaten zu übermitteln. Die Geschäftsführung ist ermächtigt, Einzelheiten zu der Übermittlung der Auftragsdaten in Ausführungsbestimmungen zu regeln.

§ 5 Orderbuchsperrung und Annahmeschluss

(1) Vor jeder Preisfeststellung sperrt der Skontroführer sein elektronisches Orderbuch; vor der Orderbuchsperrung eingestellte Aufträge können vom Auftraggeber während der Sperrung nicht geändert oder gelöscht werden. Die während der Orderbuchsperrung zwischenzeitlich an den skontroführenden Makler in elektronischer Form gerichtete Aufträge, Änderungen oder Löschungen von Aufträgen, werden vom System zunächst in einem Vorhaltebestand gesammelt und nach Aufhebung der Sperrung in das Orderbuch aufgenommen.

(2) Aufträge zum Eröffnungspreis sollen dem Skontroführer bei Börsenbeginn vorliegen. Vor der Feststellung des Eröffnungspreises sperrt der Skontroführer sein elektronisches Orderbuch und kann den Markt durch Bekanntgabe einer Preistaxe unterrichten. Danach können noch weitere Aufträge mündlich erteilt werden.

(3) Lassen die nach Beginn der Preisfeststellung erteilten Aufträge eine Preisfeststellung im Rahmen der genannten Taxe nicht zu, öffnet der Skontroführer sein elektronisches Orderbuch und nennt unter Berücksichtigung der ihm zwischenzeitlich erteilten weiteren Aufträge eine neue Preistaxe. Der Skontroführer schließt die Aufnahme und ermittelt sodann unter Einhaltung des vorgenannten Verfahrens den Eröffnungspreis.

(4) Aufträge zum Einheitspreis sollen spätestens bis zu dem Zeitpunkt erteilt sein, der für den Beginn der Preisfeststellung jeweils festgelegt ist. Im Übrigen ist wie bei der Feststellung des Eröffnungspreises zu verfahren.

(5) Aufträge, die noch am gleichen Tag ausgeführt werden sollen, müssen spätestens zehn Minuten vor dem letztmöglichen Zeitpunkt der Preisfeststellung in dem jeweiligen Wert in dem Orderbuch des betreffenden Skontoführers eingegangen sein.

§ 6 Behandlung laufender Aufträge

(1) Dividendenzahlungen/sonstige Ausschüttungen

Laufende Aufträge in deutschen Aktien erlöschen bei Dividendenzahlungen und sonstigen Ausschüttungen mit Ablauf des letzten Börsentages, an dem das Wertpapier letztmalig einschließlich des Anspruches gehandelt wurde (cum-Tag) oder spätestens bis zum Handelsbeginn des Börsentages, an dem das Wertpapier ohne den Anspruch gehandelt wird (ex-Tag), sofern die Geschäftsführung von dem Ertragnis Kenntnis erlangt hat.

Laufende Aufträge in ausländischen Aktien erlöschen am ersten Tag nach dem Tag, an dem die Aktien letztmalig einschließlich Dividende oder des Rechts auf sonstige Ausschüttungen an der Heimatbörse gehandelt wurden.

Laufende Orders in Fondsanteilen erlöschen in dem Fall von Dividendenzahlungen und sonstigen Ausschüttungen am ersten Börsentag nach dem Tag, an dem der Fonds letztmalig einschließlich Dividende oder des Rechts auf Ausschüttungen gehandelt wurde. Im Fall des Splittings bzw. Reverse Splittings von Fondsanteilen erlöschen sämtliche Orders mit Ablauf des Börsentages vor dem Tag, an dem der Split bzw. Reverse Split erfolgt.

Die Geschäftsführung kann weitere Fälle bestimmen, in denen laufende Aufträge zum in Satz 1 genannten Zeitpunkt erlöschen, soweit dies zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Börsenhandels erforderlich ist. Dies ist vorab in geeigneter Weise bekannt zu machen.

(2) Bezugsrechte/Kapitalberichtigung

Bei der Einräumung eines Bezugsrechts erlöschen sämtliche Aufträge mit Ablauf des letzten Börsentages vor dem Beginn des Bezugsrechtshandels. Das gleiche gilt bei einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Beginns des Bezugsrechtshandels der Beginn der Frist zur Einreichung der Berechtigungsnachweise tritt. Unbeschadet von Sonderregelungen bei der Einräumung von Bezugsrechten versteht sich der Handel „ex Bezugsrecht“ oder „ex Berichtigungsaktien“ vom ersten Tage des Bezugsrechtshandels bzw. der Frist zur Einreichung des Berechtigungsnachweises an. Werden Aktionären im Zusammenhang mit einer Kapitalerhöhung Aktien zum Erwerb angeboten und findet ein börslicher Bezugsrechtshandel nicht statt, kann die Geschäftsführung auf Antrag eines zum Börsenhandel zugelassenen Kreditinstituts oder Finanzdienstleistungsinstituts oder des Emittenten oder von sich aus bestimmen, dass sämtliche Aufträge in diesem Wertpapier mit Ablauf des letzten Börsentages vor dem Tag erlöschen, ab dem das Erwerbsangebot angenommen werden kann. Der Beschluss ist zu veröffentlichen.

(3) Veränderung der Einzahlungsquote/des Nennwertes/Aktiensplitting

Bei Veränderungen der Einzahlungsquote teileingezahlter Aktien oder des Nennwertes von Aktien oder im Falle einer Änderung des auf eine Stückaktie entfallenden rechnerischen Anteils des Grundkapitals, insbesondere im Falle des Aktiensplittings, erlöschen sämtliche Aufträge mit Ablauf des Börsentages vor dem Tag, an dem die Aktien mit erhöhter Einzahlungsquote, mit dem veränderten Nennwert oder der Veränderung des auf die Stückaktie entfallenden rechnerischen Anteils am Grundkapitals bzw. gesplittet notiert werden.

(4) Aussetzung der Preisnotierung

Wird wegen besonderer Umstände im Bereich des Emittenten die Preisnotierung ganztägig oder zeitweise ausgesetzt, erlöschen sämtliche Aufträge.

(5) Auslosungen

Aufträge in auslosbaren Wertpapieren erlöschen mit Ablauf des letzten Notierungstages vor der Auslosung.

(6) Kündigungen

Aufträge in gesamtfälligen oder gekündigten Schuldverschreibungen sowie in Wandelschuldverschreibungen, Optionsanleihen und Optionsscheinen erlöschen am letzten Notierungstag (§ 28 Absatz 2).

(7) Rücknahme der Lieferbarkeit

Bei Rücknahme der Lieferbarkeit einer Wertpapiergattung oder bestimmter Stücke oder Stückelungen (z.B. § 28 Absatz 4) erlöschen die Aufträge, soweit sie erkennbar nicht ausgeführt werden können.

(8) Redenominierung

Aufträge in Schuldverschreibungen erlöschen im Fall der Redenominierung in Euro mit Ablauf des letzten Notierungstages vor der Redenominierung.

§ 7 Ausführung der Aufträge

(1) Aufträge in Wertpapieren, die nur zur Notierung zum Einheitspreis zugelassen sind, müssen zu diesem ausgeführt werden.

(2) Aufträge in Wertpapieren, die fortlaufend notiert werden, sind zum fortlaufenden Preis auszuführen, soweit sich der im Auftrag angegebene Betrag (Stückzahl oder Nennbetrag) mit dem Ein- oder Mehrfachen des für die fortlaufende Notierung festgesetzten Mindestbetrages deckt. Ein hierdurch nicht teilbarer Rest wird zum Einheitspreis ausgeführt. Ist bis zur Feststellung des Einheitspreises eine fortlaufende Notierung nicht zustande gekommen, zu der der Auftrag hätte ausgeführt werden können, ist der Auftrag mangels anderweitiger Weisung in die Errechnung des Einheitspreises einzubeziehen.

(3) Der Auftraggeber kann verlangen, dass sein gesamter Auftrag nur zum Einheitspreis ausgeführt wird, sofern die Geschäftsführung die Feststellung eines Einheitspreises bestimmt hat.

(4) Nicht limitierte Aufträge werden zum nächsten nach ihrem Eingang festgestellten Preis ausgeführt, welcher ihre Berücksichtigung zulässt. Limitierte Aufträge sind zum nächsten Preis auszuführen, mit dem das Limit erreicht wird oder zugunsten des Auftraggebers über bzw. unterschritten wird.

(5) Ist ein Auftrag für einen nicht handelbaren Betrag erteilt, ist er mit der nächstniedrigen handelbaren Stückzahl oder mit dem nächstniedrigen darstellbaren Nennbetrag auszuführen.

(6) Kleinstaufträge sollen ganz ausgeführt werden, sofern sich die Zuteilungsquote hierdurch nicht wesentlich ändert. Bei variabel erteilten Aufträgen kann die Zuteilung bei der Einheitspreisfeststellung dergestalt beschränkt werden, dass der nicht zuteilte Rest in vollem Umfang variabel handelbar bleibt.

§ 7a Technische Störungen

Jeder Börsenteilnehmer hat bei Störungen im System die Geschäftsführung unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 7b Notfallregelungen

(1) Bei Rechnerausfall, Systemengpässen, Software-Fehlern und ähnlichen Systemstörungen, die eine ordnungsgemäße Fortsetzung des Handels nicht mehr zulassen, kann der Handel unterbrochen werden. Die Börsenzeit kann nach Wiederaufnahme des Handels verlängert werden.

(2) Bei Funktionsausfall in einer oder mehreren Gattungen gelten die vorgenannten Regelungen entsprechend.

(3) Wird der Handel an einem Börsentag nicht bzw. nicht mehr aufgenommen, verfallen alle tagesgültigen Orders.

(4) Wird der Handel nach einer Handelsaussetzung wieder aufgenommen, wird den Skontroführern das elektronische Orderbuch wie vor der Handelsunterbrechung angezeigt, wenn das elektronische Orderbuch vor der Handelsunterbrechung gesperrt war. Skontroführer sind verpflichtet, bei einer Handelsunterbrechung unverzüglich den zuletzt festgestellten Preis der Handelsüberwachungsstelle mitzuteilen, wenn sie diesen Preis infolge des Systemausfalls nicht eingeben konnten. Bei Wiederaufnahme des Handels sind die erforderlichen Systemeingaben nachzuholen. Orders, die den Skontroführer bei Handelsunterbrechung vorliegen und aufgrund des Systemausfalls nicht eingegeben werden konnten, sind von den Skontroführern zu dokumentieren.

§ 7c Unterbrechung des Zugangs

Die Geschäftsführung ist berechtigt, zum Zwecke der Vorbeugung gegen marktstörende Handelsbedingungen und Kapazitätsüberlastungen im Sinne des Artikel 18 der Delegierte Verordnung (EU) 2017-584 den Zugang zum Handelssystem für einzelne oder eine Vielzahl von Handelsteilnehmern zeitweilig zu unterbrechen. Sie hat die betroffenen Handelsteilnehmer unverzüglich in geeigneter Weise über die getroffenen Anordnungen zu unterrichten.

§ 8 Maßnahmen bei Preisschwankungen

Stellt der Skontroführer aufgrund der vorliegenden Orders fest, dass der Preis erheblich von dem zuletzt notierten Preis oder der zuletzt genannten Taxe abweichen dürfte, so hat er die erwartete Preisveränderung durch die Angabe einer entsprechend veränderten Taxe anzukündigen und die nächste Preisfeststellung erst nach einer angemessenen Frist vorzunehmen. Die Geschäftsführung kann weitere Regelungen über das Verfahren bei erheblichen Preisschwankungen treffen. Sie kann in Abstimmung mit der Handelsüberwachungsstelle auch Grundsätze festlegen, die bei der Bemessung der abzuwartenden Frist zu beachten sind.

§ 9 Repartierung, Rationierung

(1) Stellt der Skontroführer aufgrund der vorliegenden Aufträge fest, dass diese voraussichtlich nur durch beschränkte Zuteilung oder Abnahme (Repartierung/Rationierung)

ausgeführt werden können, ist der Markt unter Bekanntgabe einer Preistaxe hierauf aufmerksam zu machen.

(2) Bei der Quotenzuteilung werden die zum Zuge kommenden limitierten und unlimitierten Aufträge gleich behandelt.

§ 10 Bezugsrechtshandel

(1) Bei der Einräumung von Bezugsrechten ist das Bezugsangebot spätestens am ersten Börsentag vor dem Beginn der Bezugsfrist zu veröffentlichen.

(2) Der Bezugsrechtshandel beginnt - unbeschadet von Sonderregelungen - am ersten Tag der Bezugsfrist und erstreckt sich über die gesamte Bezugsfrist mit Ausnahme der letzten beiden Börsentage dieser Frist.

(3) Bezugsrechte werden nur zum Einheitspreis notiert, es sei denn, die Geschäftsführung lässt eine andere Notierungsweise zu.

(4) Soweit Bezugsrechte nur zum Einheitspreis notiert werden, sollen Aufträge dem zuständigen Skontroführer bis zu dem von der Geschäftsführung festgelegten Zeitpunkt erteilt werden. Dieser gibt, möglichst nach Abstimmung mit dem das Bezugsrecht regulierenden Institut, die Taxe bekannt, aufgrund derer ihm noch weitere Aufträge bis zum Schluss der Aufnahme erteilt werden können. Die Aufnahme darf nicht vor Ablauf von 15 Minuten nach Bekanntgabe der Taxe geschlossen werden.

(5) Soweit Bezugsrechte nur zum Einheitspreis notiert werden und die dann vorliegenden Aufträge eine Preisbildung im Rahmen der Taxe zulassen, schließt der Skontroführer die Auftragsannahme und stellt den Preis für das Bezugsrecht fest. Für die Altaktie soll eine Preisfeststellung vorangehen.

(6) Soweit Bezugsrechte nur zum Einheitspreis notiert werden und die vorliegenden Aufträge eine Preisbildung im Rahmen der Taxe nicht zulassen, gibt der Skontroführer, möglichst nach erneuter Abstimmung mit dem das Bezugsrecht regulierenden Institut, eine neue Preistaxe bekannt; nach ihrer Bekanntgabe können die Handelsteilnehmer erneut Aufträge erteilen, aufgrund derer der Skontroführer unter Einhaltung des in Absatz 5 geregelten Verfahrens den Preis für das Bezugsrecht ermittelt.

(7) Mit Ablauf des vorletzten Handelstages werden alle limitierten und bis zum letzten Handelstag gültigen Aufträge automatisch gelöscht.

(8) Bezugsrechte für ausländische Aktien werden möglichst in Anlehnung an die Verfahrensweise der jeweiligen Heimatbörse gehandelt.

§ 11 Geschäftsbestätigung

Der Skontroführer gibt getätigte Geschäfte unverzüglich in die EDV-Anlage ein, damit jeder Partei der Abschluss am gleichen Tag durch eine maschinell erstellte Schlussnote bestätigt werden kann. Unterbleibt die Erteilung einer Schlussnote und wird diese nicht bis 10.00 Uhr des nächsten Börsentages angemahnt, gilt der Abschluss als nicht zustande gekommen.

§ 12 Einwendungen gegen Geschäftsbestätigungen

(1) Einwendungen gegen eine Geschäftsbestätigung oder deren Inhalt oder Einwendungen, die das Fehlen einer Geschäftsbestätigung trotz erfolgtem Geschäftsabschluss betreffen, müssen – vorbehaltlich besonderer Regelungen für die Preisfeststellung in bestimmten Wertpapieren oder in bestimmten Börsensegmenten – unverzüglich, jedoch spätestens bis 10.00 Uhr des nächsten Erfüllungstages gegenüber dem Skontrofführer geltend gemacht werden. Verspätete Einwendungen können zurückgewiesen werden.

(2) Die Einwendung ist zu begründen.

(3) Wird vom Einwendenden die vollständige oder teilweise Rückgängigmachung des Geschäfts verlangt und wird diese nicht oder nicht zusagegemäß vorgenommen, hat der Einwendende das Recht, das Schiedsgericht anzurufen. Das Schiedsgericht kann auch über Art und Form einer Glattstellung entscheiden.

§ 12a Einwendungen gegen Geschäftsbestätigungen aufgrund einer fehlerhaften Auftragserteilung

(1) Vorbehaltlich besonderer Regelungen für die Preisfeststellung in bestimmten Wertpapieren oder in bestimmten Börsensegmenten können Einwendungen gegen eine Geschäftsbestätigung mit der Begründung, dass dem in der Bestätigung zugrundeliegenden Geschäftsabschluss ein fehlerhafter Auftrag zugrunde lag, nur unter Berufung auf Fehler im technischen System der Börse oder bei objektiv erkennbaren groben Irrtümern bei der Eingabe der Aufträge oder des Limits geltend gemacht werden.¹

(2) Eine begründete Einwendung führt zur Aufhebung der Geschäfte, die im Rahmen der betroffenen Preisfeststellung durch den Skontrofführer zur Ausführung gelangt sind. § 12 b Absatz 3 gilt entsprechend.

§12b Fehler des Skontrofführers im Rahmen der Preisfeststellung

(1) Vorbehaltlich besonderer Regelungen für die Preisfeststellung in bestimmten Wertpapieren oder in bestimmten Börsensegmenten können die Skontrofführer Fehler, die im Rahmen der Preisfeststellung erfolgt sind, berichtigen. Die Fehlerberichtigung führt zur Aufhebung der Geschäfte, die im Rahmen der Preisfeststellung zur Ausführung gelangt sind. Eine Fehlerberichtigung ist insbesondere zulässig, wenn die Preisfeststellung aufgrund eines Mangels in den technischen Systemen oder deren fehlerhafter Datenbestände oder aufgrund eines objektiv erkennbaren fehlerhaften Auftrags zustande kam.

(2) Der Skontrofführer hat bei der Entscheidung über eine Fehlerberichtigung sowohl das Interesse der Handelsteilnehmer an einem der tatsächlichen Marktlage entsprechenden Preis als auch das Vertrauen der Handelsteilnehmer in den Bestand des festgestellten und veröffentlichten Preises zu beachten. Im Falle einer unmittelbaren Berichtigung des Preises nach dessen Eingabe überwiegt regelmäßig das Interesse der Handelsteilnehmer an einem der Marktlage entsprechenden Preis. Dies gilt insbesondere für Berichtigungen innerhalb des Zeitraums, in dem die ursprüngliche Auftragslage im Orderbuch wiederhergestellt wird.

¹ Der Skontrofführer soll bei objektiv erkennbar falschen Aufträgen in einem ihm zumutbaren Umfang Rücksprache mit dem Auftragnehmer nehmen. Hierdurch darf die Preisfeststellung und der Ablauf des Börsenhandels nicht beeinträchtigt werden. Die Eingabe des Volumens begründet in der Regel noch keinen objektiv erkennbaren Irrtum.

(3) Einwendungen gegen eine Fehlerberichtigung sind bis spätestens 10.00 Uhr des auf die Berichtigung folgenden Börsentags gegenüber dem Skontroführer zu erheben. Wird vom Einwendenden die ganze oder teilweise Rückgängigmachung der Fehlerberichtigung verlangt und lehnt dies der Skontroführer ab oder nimmt diese nicht zusagegemäß vor, kann das Schiedsgericht angerufen werden. Das Schiedsgericht kann auch über die Art und Form einer Glattstellung entscheiden.

§ 12c Stornierung von Börsengeschäften in Anteilen an offenen Investmentfonds

Hat die Kapitalverwaltungsgesellschaft die Rücknahme der Anteile an einem Investmentfonds ausgesetzt, werden alle Börsengeschäfte zwischen dem Zeitpunkt des letzten Annahmeschlusses, an dem die Kapitalverwaltungsgesellschaft noch Anteile zurückgenommen hat, und dem Ende des Börsentages, an dem die Aussetzung der Anteilsrücknahme durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft veröffentlicht wurde, storniert. Die Stornierung der Geschäfte wird durch den Skontroführer unter Hinzuziehung der Handelsüberwachungsstelle unverzüglich vorgenommen.

§ 12d Aufhebung von Amts wegen

Die Geschäftsführung kann in besonders gelagerten Fällen Aufträge löschen oder eine Preisermittlung von Amts wegen aufheben. Ein besonders gelagerter Fall liegt in den in Artikel 18 der Delegierte Verordnung (EU) 2017/584 der Kommission vom 14. Juli 2016 genannten Fällen vor.

§ 13 Aufgabegeschäfte

(1) Makler, die nicht auf die Tätigkeit als Vermittlungsmakler beschränkt sind, dürfen Geschäfte auch vorbehaltlich der Aufgabe vermitteln.

(2) Bei Geschäften vorbehaltlich der Aufgabe muss der Vertragspartner, wenn es sich um die Benennung des Verkäufers handelt, bis zum Schluss des nächsten Börsentages aufgegeben werden. Wird die Bezeichnung des Käufers vorbehalten, so ist dessen Benennung spätestens am zweiten Börsentag nach dem Abschlusstag vor Börsenschluss vorzunehmen.

(3) Aufgaben können nur durch Benennung eines an der Börse mit der Befugnis zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassenen Unternehmens, das gewerbsmäßig Bankgeschäfte betreibt, geschlossen werden.

(4) Soweit die Aufgabe zu einem anderen Preis als dem ursprünglichen geschlossen wird, sind die sich aus der Preisdifferenz ergebenden Beträge sofort fällig.

§ 14 Folgen verspäteter Aufgabenschließung

(1) Wird die Aufgabe nicht rechtzeitig geschlossen, kann der Auftraggeber den Makler auf Erfüllung in Anspruch nehmen.

(2) Der Auftraggeber ist berechtigt, ohne vorherige Ankündigung die Zwangsregulierung während des nächsten Börsentages vorzunehmen; auf Verlangen des Maklers ist er zur unverzüglichen Zwangsregulierung verpflichtet.

(3) Unberührt bleibt das Recht des Auftraggebers, dem Makler Zinsen zu berechnen und einen weitergehenden Schaden geltend zu machen.

§ 15 Zeitpunkt der Belieferung der Geschäfte

(1) Börsengeschäfte sind grundsätzlich am zweiten Börsentag nach dem Tage des Geschäftsabschlusses zu erfüllen, Aufgabengeschäfte grundsätzlich am zweiten Erfüllungstag nach dem Tag, an dem die fehlende Partei vom Makler benannt worden ist (Aufgabeschließung). Die Geschäftsführung kann für einzelne Wertpapiere oder bestimmte Wertpapiergattungen abweichende Regelungen erlassen; dies gilt insbesondere für Börsengeschäfte in nicht-girosammelverwahrten Schuldverschreibungen sowie in Wertpapieren, die in Fremdwährung oder in Rechnungseinheit notiert und abgewickelt werden.

(2) Der Käufer ist bei Lieferung zur Zahlung des Gegenwertes der gehandelten Wertpapiere verpflichtet, frühestens jedoch am zweiten Erfüllungstag nach Geschäftsabschluss.

(3) Findet an einem Bankarbeitstag keine Börsenversammlung statt, zählt er bei der Fristberechnung mit und gilt auch als Erfüllungstag.

§ 16 Nicht rechtzeitige Erfüllung; Zwangsregulierung

(1) Hat eine Partei nicht rechtzeitig erfüllt, kann ihr die nicht säumige Partei unter Androhung der Zwangsregulierung durch eingeschriebenen Brief oder schriftlich gegen Empfangsbestätigung eine Nachfrist für die Erfüllung setzen. Die Nachfrist darf, wenn die Androhung dem Säumigen bis eine halbe Stunde vor Börsenbeginn in seinen Geschäftsräumen oder bis eine halbe Stunde nach Börsenbeginn an der Börse zugegangen ist, frühestens anderthalb Stunden vor Börsenbeginn des nächsten Börsentages, andernfalls frühestens anderthalb Stunden vor Börsenbeginn des übernächsten Börsentages ablaufen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist die nichtsäumige Partei mangels anderweitiger Vereinbarung verpflichtet, an dem Börsentage, an dem die Frist endet, die Zwangsregulierung vorzunehmen.

(2) Erklärt eine Partei, nicht erfüllen zu wollen oder nicht erfüllen zu können, oder wird der Umtausch eines für nicht lieferbar erklärten Stückes verweigert, ist die andere Partei verpflichtet, ohne Nachfristsetzung unverzüglich die Zwangsregulierung vorzunehmen.

(3) Das gleiche gilt, wenn eine Partei zahlungsunfähig wird oder ihre Zahlungen einstellt. Zahlungsunfähigkeit ist bereits anzunehmen, wenn der Verpflichtete Gläubigern Vergleichsvorschläge über unstreitige Verbindlichkeiten macht oder eine unstreitige und fällige Verbindlichkeit unerfüllt lässt. Unstreitigen Verbindlichkeiten stehen solche gleich, die durch rechtskräftiges Urteil oder einen gemäß den Vorschriften der Zivilprozessordnung für vollstreckbar erklärten Schiedsspruch festgestellt sind. Die Zwangsregulierung ist an dem Börsentag, an dem die andere Partei von Umständen gemäß Satz 1 Kenntnis erhalten hat, oder am darauffolgenden Börsentag vorzunehmen.

(4) Wird durch behördliche oder gerichtliche Maßnahmen eine Partei daran gehindert, die Erfüllung eines Börsengeschäftes rechtzeitig zu bewirken, so darf die Zwangsregulierung erst dann durchgeführt werden, wenn nicht bis zum Ablauf von zwei Börsentagen eine Einlagensicherungseinrichtung die Garantie für die weitere Durchführung der Wertpapiergeschäfte übernommen hat.

(5) In Streitfällen entscheidet auf Antrag das Börsenschiedsgericht darüber, ob eine Zwangsregulierung berechtigt ist; es kann ausnahmsweise der nichtsäumigen Partei gestatten, vom Geschäft zurückzutreten.

§ 17 Durchführung der Zwangsregulierung

(1) Die Zwangsregulierung ist – soweit es sich um ein nur zum Einheitspreis notiertes Wertpapier handelt - zu dem am Zwangsregulierungstag notierten Einheitspreis unter Vermittlung des Skontroführers durch Kauf oder Verkauf zu bewirken. Bei Wertpapieren, die fortlaufend notiert werden, geschieht die Zwangsregulierung zum erstmöglichen fortlaufend notierten Preis; § 7 Absatz 2 findet entsprechende Anwendung.

(2) Der Unterschiedsbetrag zwischen dem Zwangsregulierungspreis und dem festgestellten Börsenpreis ist der Partei, zu deren Gunsten er sich ergibt, sofort zu erstatten. Außerdem hat die säumige Partei das übliche Skontroführerentgelt, Portoauslagen und sonstige Spesen sowie von dem Tage ab, der auf den Erfüllungstag folgt, den zum jeweiligen Zinssatz der Spitzenrefinanzierungsfazilität der Europäischen Zentralbank berechneten Zinsverlust zu ersetzen.

(3) Die nichtsäumige Partei hat die säumige Partei von der Durchführung der Zwangsregulierung und dem Zwangsregulierungspreis durch einen noch am Tage der Zwangsregulierung abzusendenden eingeschriebenen Brief oder schriftlich gegen Empfangsbestätigung zu unterrichten; andernfalls braucht die säumige Partei die Zwangsregulierung nicht gegen sich gelten zu lassen.

(4) Ist eine Zwangsregulierung an dem Tage, an dem sie nach § 16 vorzunehmen ist, nicht oder nur zum Teil möglich gewesen, hat die nichtsäumige Partei dies noch am selben Tage der säumigen Partei durch eingeschriebenen Brief oder schriftlich gegen Empfangsbestätigung mitzuteilen. Im Übrigen hat sie die Zwangsregulierung bei nächster Gelegenheit durchzuführen.

(5) Ist die Zwangsregulierung zu früh oder zu spät bewirkt worden, darf der säumigen Partei kein ungünstigerer Preis berechnet werden als der Einheitspreis des Börsentages, an dem die Zwangsregulierung hätte vorgenommen werden müssen, sofern die Geschäftsführung die Feststellung eines Einheitspreises angeordnet hat. Anderenfalls ist auf den nach Volumen gewichteten Durchschnittskurs des Börsentags, an dem die Zwangsregulierung hätte vorgenommen werden müssen, abzustellen.

§ 18 Sonderfälle der Zwangsregulierung

In besonderen Fällen kann auf Antrag ein von der Geschäftsführung Beauftragter gestatten, dass die Zwangsregulierung durch Selbsteintritt oder durch Kauf bzw. Verkauf an einer auswärtigen Börse vorgenommen wird.

§ 19 Lieferungsarten

(1) Die Lieferung muss in Anteilen an einem Girosammelbestand oder in einer anderen für die börsliche Abwicklung geeigneten Verwahrungsart (z.B. Wertpapierrechnung) oder in börsenmäßig lieferbaren effektiven Stücken erfolgen. Zwischenscheine sind nicht lieferbar.

(2) Lieferungen von Wertpapieren, die zur Girosammelverwahrung zugelassen sind, müssen im Effekten-Giroverkehr über eine nach § 1 Absatz 3 Depotgesetz anerkannte Wertpapiersammelbank erfolgen sofern die Geschäftsführung keine abweichenden

Bestimmungen auf Grund des § 14 Absatz 2 Börsenordnung der Niedersächsischen Börse zu Hannover getroffen hat. Wertpapiere, die nicht in die Girosammelverwahrung einbezogen sind, können über diese Stelle geliefert werden.

(3) Die Lieferung in einer bestimmten Lieferungsart oder Stückelung oder von Stücken einer bestimmten Serie oder Gruppe kann nicht verlangt werden.

§ 20 Stückzinsenberechnung

(1) Bei Geschäften in Schuldverschreibungen werden, wenn die Geschäftsführung nichts anderes bekannt gemacht hat, Stückzinsen in der Höhe berechnet, in der das Wertpapier zu verzinsen ist.

(2) Die Stückzinsen stehen dem Verkäufer bis einschließlich des Kalendertages vor der Valutierung (Erfüllung) zu. Die Berechnung des Zinssatzes ergibt sich aus den für das Wertpapier festgelegten Bedingungen oder wird von der Geschäftsführung festgesetzt.

(3) Werden Schuldverschreibungen ohne die Berechnung von Stückzinsen (flat) notiert, ist am Tag der Ausschüttung eine ex-Notiz vorzunehmen.

§ 21 Ersatz eines Gewinnanteil- oder Zinsscheines

(1) Bei Lieferung von Wertpapieren darf der - auf den Abschlusstag bezogen - nächstfolgende Gewinnanteilschein oder nächstfällige Zinsschein durch einen anderen Gewinnanteil- oder Zinsschein des gleichen Wertpapiers desselben Emittenten und der gleichen Stückelung ersetzt werden, sofern er zu demselben Zeitpunkt fällig ist. Dies gilt vorbehaltlich anderweitiger Regelung durch die Geschäftsführung auch für ausländische, auf Fremdwährung lautende Wertpapiere.

(2) Bei der Lieferung von Wertpapieren darf der nächstfällige Zinsschein fehlen, wenn sein Wert vergütet wird; bei nicht auf Deutsche Mark oder Euro lautenden Anleihen ohne festen Umrechnungspreis ist für die Berechnung des Wertes ein im Börsenhandel anerkannter Devisenpreis am Abschlusstag maßgebend. Dies gilt nicht für „flat“ gehandelte Anleihen.

(3) Bei der Belieferung von Geschäften in Optionsanleihen darf der getrennte Optionsschein gleicher Art und Stückelung, sofern er selbständig handelbar ist, eine andere Stückenummer tragen als die gelieferte Optionsschuldverschreibung.

(4) Ein nach der Hauptversammlung getrennter Gewinnanteilschein kann bei der Lieferung in bar verrechnet werden, falls er außer dem Dividendenanspruch nicht noch andere Rechte verbrieft. Bei Auslandsaktien ist der Verrechnung des Gewinnanteilscheins ein im Börsenhandel anerkannter Devisenpreis des Zahlbarkeitstages der Dividende zugrunde zu legen; ist dieser Tag kein Börsentag, ist für die Berechnung ein im Börsenhandel anerkannter Devisenpreis des nächstfolgenden Börsentages maßgebend.

§ 22 Neue Mäntel und Bogen

(1) Werden neue Mäntel und/oder Bogen ausgegeben, sind vorbehaltlich anderweitiger Festsetzung durch die Geschäftsführung einen Monat nach Beginn der Ausgabe nur noch die neuen Urkunden lieferbar.

(2) Wird die Ausgabe neuer Bogen zu einem Zeitpunkt angekündigt, zu dem noch ein Zins- oder Gewinnanteilschein am Stück haftet, tritt mangels anderweitiger Regelung der Zeitpunkt

der Abtrennung des letzten Zins- oder Gewinnanteilscheins an die Stelle des in Absatz 1 genannten Termins.

§ 23 Nicht lieferbare Wertpapiere, Ersatzurkunden

(1) Nicht lieferbar sind Wertpapiere, die

a) gefälscht oder verfälscht sind,

b) unvollständig oder unvollständig ausgefertigt sind,

c) wesentliche Beschädigungen aufweisen oder

d) aufgeboden oder mit Opposition belegt sind; nach der Verkehrsauffassung gelten als mit Opposition belegt auch solche, die in der Oppositionsliste der „Wertpapier-Mitteilungen“ aufgeführt sind.

(2) Der Käufer kann anstelle eines nicht lieferbaren Stückes ein lieferbares Stück verlangen; ein Anspruch auf Rückgängigmachung des Geschäfts ist in diesem Falle ausgeschlossen.

(3) Mängel gemäß Absatz 1 Buchstabe b), c) und d) hat der Käufer spätestens einen Monat nach Lieferung gegenüber dem Verkäufer geltend zu machen; andernfalls gilt die Lieferung als genehmigt.

(4) Werden aufgrund eines Ausschlussurteils für in Verlust geratene Wertpapiere Ersatzurkunden ausgestellt, sind diese nur lieferbar, wenn der Emittent die Ersatzurkunde mit dem Vermerk „Ersatzurkunde“ versehen und diesen Vermerk rechtsverbindlich unterzeichnet hat.

(5) Ersetzt ein Emittent eine beschädigte Urkunde durch eine neue, darf er sie nicht als Ersatzurkunde kennzeichnen, sofern er die beschädigte Urkunde vernichtet hat und die neue Urkunde in ihrer Ausstattung den übrigen Urkunden derselben Wertpapiergattung entspricht und die Stückenummer der vernichteten Urkunde trägt.

§ 24 Entscheidung über Lieferbarkeit

Über die Lieferbarkeit im Sinne des § 23 Absatz 1 Buchstaben a) bis c) eines Wertpapiers entscheidet die jeweilige Wertpapiersammelbank.

§ 25 Geschäfte in Namensaktien

Ist die Übertragung von Namensaktien an die Zustimmung der Gesellschaft gebunden (§ 68 Absatz 2 Aktiengesetz) oder können die Rechte des Erwerbers erst nach Eintragung in das Aktienregister ausgeübt werden (§ 67 Absatz 2 Aktiengesetz), gibt die Verweigerung der Zustimmung oder der Umschreibung dem Käufer keinen Anspruch auf Rückzahlung des Kaufpreises oder auf Schadenersatz, es sei denn, dass die Verweigerung auf einem Mangel beruht, der den Indossamenten, der Blankozession oder dem Blankoumschreibungsantrag anhaftet.

§ 26 Lieferbarkeit von Namensaktien

- (1) Namensaktien sind lieferbar, wenn die letzte Übertragung (§ 68 Absatz 1 Aktiengesetz) und nur diese durch ein Blankoindossament ausgedrückt ist.
- (2) Namensaktien, die nur mit Zustimmung der Gesellschaft übertragen werden können (§ 68 Absatz 2 Aktiengesetz), sind auch lieferbar, wenn die letzte Übertragung und nur diese durch Blankozession erfolgte oder wenn den Aktien Blankoumschreibungsanträge des Verkäufers beigelegt sind.

§ 27 Geschäfte in nicht voll eingezahlten Aktien

- (1) Betrifft ein Geschäft nicht voll eingezahlte Aktien, hat der Käufer innerhalb von zehn Börsentagen nach Lieferung dem Verkäufer nachzuweisen, dass er die Umschreibung auf den neuen Aktionär bei der Gesellschaft beantragt hat. Kommt der Käufer dieser Pflicht nicht nach, kann der Verkäufer von ihm Sicherheitsleistung in Höhe der noch nicht geleisteten Einzahlung verlangen. Auch bei rechtzeitiger Antragstellung hat der Käufer dem Verkäufer auf dessen Verlangen Sicherheit zu leisten, wenn die Aktien nicht innerhalb von acht Wochen nach Lieferung auf den neuen Aktionär umgeschrieben worden sind.
- (2) Die Verpflichtung zur Sicherheitsleistung gegenüber dem Verkäufer entfällt, wenn der Käufer bereits der Gesellschaft Sicherheit geleistet hat, um die Umschreibung zu erreichen.
- (3) Eine dem Verkäufer geleistete Sicherheit wird frei, sobald der neue Aktionär im Aktienregister eingetragen ist. Zum Nachweis der Eintragung genügt eine entsprechende Erklärung der Gesellschaft.
- (4) Die Kosten der Umschreibung hat der Käufer zu tragen.

§ 28 Geschäfte in auslosbaren und kündbaren Wertpapieren

- (1) Die Preisnotierung von Schuldverschreibungen wird zwei Börsentage vor dem von der Geschäftsführung mitgeteilten Auslösungstermin ausgesetzt. Am zweiten Börsentag nach dem Auslösungstag wird die Notierung wieder aufgenommen.
- (2) Die Notierung gesamtfälliger oder gekündigter Schuldverschreibungen wird zwei Börsentage vor Fälligkeit eingestellt. Dies gilt auch für Wandelschuldverschreibungen und Optionsanleihen; bei Optionsscheinen wird die Notierung mindestens zwei Börsentage vor dem Ablauf des Optionsrechts eingestellt. Im Einzelfall kann die Geschäftsführung hiervon abweichende Regelungen treffen. Bei Wandelanleihen, bei denen das Wandelrecht vor dem Tag der Einstellung der amtlichen Notierung wegen Endfälligkeit endet, wird im Kursblatt bis zur Notierungseinstellung darauf hingewiesen, dass sich die Notierung der Anleihe „ex Wandelrecht“ versteht.
- (3) Bei der Mitteilung von freiwilligen Rückkauf- oder Umtauschangeboten sowie von vorzeitigen Kündigungen oder Teilkündigungen von Schuldverschreibungen wird die Notierung für die betreffenden Wertpapiere sofort bis einschließlich eines Börsentag nach der öffentlichen Bekanntgabe einer solchen Maßnahme ausgesetzt.
- (4) Bei der Mitteilung der Kündigung bestimmter Stücke oder Stückelungen wird die Lieferbarkeit dieser Stücke oder Stückelungen sofort zurückgenommen.

(5) Bei Auslosungen und Teilkündigungen müssen Geschäfte, die vor der Aussetzung der Notierung abgeschlossen wurden, am Tage vor der Auslosung bzw. der Teilkündigung erfüllt sein.

(6) Sind Stücke geliefert, die nach dem Abschlusstag bis zum Tag vor der Lieferung ausgelost oder gekündigt sind, hat der Käufer das Recht, binnen zehn Börsentagen nach dem Lieferungstag den Umtausch gegen nicht ausgeloste bzw. nicht gekündigte Stücke zu verlangen.

(7) Hat der Verkäufer bis zum Tage vor der Auslosung weder die Stücke geliefert noch schriftlich oder fernschriftlich Nummernaufgabe erteilt und ist dem Käufer dadurch der Vorteil der Auslosung bzw. der Kündigung entgangen, kann der Käufer hierfür eine Entschädigung verlangen. Die Höhe der Entschädigung errechnet sich aus dem Betrag, der sich als Differenz zwischen dem Rückzahlungspreis und dem Preis des betreffenden Geschäfts ergibt, multipliziert mit dem Verhältnis zwischen Rückzahlungssumme und Restumlauf vor Auslosung bzw. Kündigung.

§ 29 Nebenrechte und -pflichten

Mangels anderweitiger Vereinbarungen oder Regelungen sind Wertpapiere mit den Rechten und Pflichten zu liefern, die bei Geschäftsabschluss bestanden.

§ 30 Abtretung von Forderungen und Rechten

Forderungen und Rechte aus Börsengeschäften sind nur an zum Börsenhandel zugelassene Unternehmen abtretbar. Dies gilt nicht bei einem Forderungsübergang an Einlagensicherungseinrichtungen.

§ 31 Folgen unberechtigter Annahmeverweigerung

Weist der Käufer ihm angebotene Stücke unberechtigt zurück, hat er dem Verkäufer den Zinsverlust, berechnet zum Zinssatz der Spitzenrefinanzierungsfazilität der Europäischen Zentralbank, und, soweit dem Verkäufer ein weiterer unmittelbarer Schaden entstanden ist, auch diesen zu ersetzen.

III. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 32 Börsentage

(1) Als Börsentag gilt jeder Tag, an dem ein Börsenhandel an der Niedersächsischen Börse zu Hannover stattfindet und die Möglichkeit bestand, alle zum Börsenhandel zugelassenen Wertpapiere zu handeln, unabhängig davon, ob für einzelne Wertpapiere die Notierung bzw. Preisfeststellung ausgesetzt oder unterbrochen war.

(2) Als Erfüllungstag gilt jeder Börsentag sowie zusätzlich von der Geschäftsführung bestimmte Tage, die ausschließlich der Erfüllung von Börsengeschäften dienen.

§ 33 Erfüllungsort

Erfüllungsort für alle den vorstehenden Bedingungen unterliegenden Geschäfte ist Hannover.

§ 34 Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten aus Geschäften, die den vorstehenden Bedingungen unterliegen, gilt, sofern keine abweichende Abrede getroffen wurde, die Zuständigkeit des Schiedsgerichts der Niedersächsischen Börse zu Hannover als vereinbart.

§ 35 Inkrafttreten

Die Bedingungen für die Geschäfte an der Niedersächsischen Börse zu Hannover sowie deren Änderungen treten am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft, es sei denn, der Börsenrat hat einen späteren Zeitpunkt bestimmt.